

Auszüge Satzung

Das Institut verfolgt den Zweck, den freien und unabhängigen Finanzberater als Mitglied dieser Interessengemeinschaft als wichtige Beratungsinstanz im Kapitalmarkt zu etablieren und auszubauen. Durch die hohen Ansprüche an die eigene Beratungsqualität und die der eingeschalteten Mitarbeiter, durch das hohe Verantwortungsbewusstsein im Umgang mit Vermögenswerten seiner Kunden, durch die vorbildliche Erscheinung in der Öffentlichkeit, durch Schaffung von Transparenz der angebotenen Finanzdienstleistung sowie durch das ständige Bemühen in der Erfüllung der Erwartungshaltung der Kunden, trägt jedes Mitglied und somit das Institut dazu bei, ein Gütesiegel für die unabhängige Finanzberatung darzustellen.

Insofern distanziert sich jedes Mitglied im Einzelnen ganz deutlich vom provisionsgetriebenen Verkauf, des gezielten Produktverkaufs ohne Berücksichtigung des Kundenbedarfs und der Übervorteilung des Kunden zum eigenen Wohl. Das Wohl des Kunden und das Einstehen für die Interessen des Kunden hat für das Institut die höchste Priorität.

Der regelmässige und organisierte Austausch der Mitglieder untereinander dient der Optimierung der Erfahrungswerte und des Erfahrungsvolumens des Einzelnen zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit.

Der Berufsstand des unabhängigen Finanzberaters soll für die nachfolgende Generation attraktiv werden. Das Institut unterstützt aktiv die Vorbereitungen der Mitglieder zur Generationsübergabe.

Das Institut fordert und fördert die Einhaltung der einschlägigen Gesetzesanforderungen und Rechtssprechungen.

Die Geschäftsführung verpflichtet sich zur Erfüllung des Geschäftszwecks, die Mitglieder dieser Interessengemeinschaft stets nach Kräften darin zu unterstützen, sich in der Gesamtheit der Mitglieder als auch im Einzelnen weiterentwickeln zu können.

Unter Verwendung der gezahlten Beiträge wird das Institut technische und persönliche Kommunikationsinstrumentarien entwickeln und zur Verfügung stellen und wird ebenfalls für entsprechende Veröffentlichungen bzw. Pressearbeit sorgen.

Das Institut hat

- a) Gründungsmitglieder
- b) ordentliche Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Fördermitglieder

Sämtliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein. Die Mitglieder zu a) und b) müssen mindestens im Besitz der Zulassung gemäß § 34f der Gewerbeordnung sein. Ehrenmitglied kann jeder nach Aufnahme durch die Geschäftsleitung werden, der sich besondere Dienste zum Wohle des Instituts erworben hat oder erwerben möchte. Fördermitglieder können nach Aufnahme durch die Geschäftsleitung diejenigen werden, welche weder dem Kreise der Mitglieder zu a) und b) bzw. c) zugerechnet werden können, typischerweise aber auch nicht zum Kreise der Förderer/Sponsoren (Produktgebern) zugeordnet werden können/wollen und sich den Geschäftszweck des Instituts durch Förderung zu eigen machen wollen.

Die Mitglieder sind aufgefordert, ihre Kenntnisse und Erfahrungen zum Umgang mit angebotenen Produkten und Produktgebern aktiv auszuwerten und weiterzugeben. Die Mitglieder sind aber insbesondere verpflichtet, den Ehrenkodex (Regelwerk über Wohlverhalten) einzuhalten.

Ehrenmitglieder sind bis auf die Beitragspflicht den anderen Mitgliedern gleichgestellt.

Der Verlust der Zulassung gemäß § 34f führt unverzüglich zum Ausschluss. Bei Anmeldung einer privaten Insolvenz erfolgt der Ausschluss ebenfalls unverzüglich. In diesen beiden Fällen besteht unverzügliche Meldefrist des Mitglieds.

Fördermitglieder zeichnen sich regelmäßig dadurch aus, dass sie das Institut und seine Mitglieder unterstützen wollen. Der Beitrag gemäß der jeweils gültigen Beitragsordnung kann insofern anstelle von Geldleistungen auch in Sachleistungen bzw. in Dienstleistungen erbracht werden. Diese Leistungen müssen allerdings den Mitgliedern unmittelbaren Nutzen stiften und können ausschließlich gegenüber dem Institut erbracht werden. Eine direkte Leistungserbringung im Sinne der Beitragsbegleichung gegenüber einzelnen Mitgliedern ist dagegen ausgeschlossen.

Das Institut ist willens und berechtigt aus dem Kreise der relevanten Produkthanbieter und Emittenten Sponsoren und Förderer zu engagieren. Jedes Mitglied ist berechtigt und gefordert, hierzu Vorschläge zu unterbreiten.

Petersmann Institut

für den unabhängigen Finanzberater GmbH

Ein Sponsor oder Förderer wird vom Institut eine ihren Kommunikations- und Marketingzielen unterstützende Gegenleistung erwarten. Diese kann und wird alleine durch die Tatsache erbracht werden, dass der Sponsor oder Förderer das Institut unterstützen darf und insofern durch das Institut entsprechende Öffentlichkeit erfährt. Jedes Mitglied ist insofern über die Tatsache der Förderung und das ehrenwerte Engagement des Förderers informiert. Auf keiner Seite besteht die geringste Verpflichtung der Kooperation.

Das Institut wird keinerlei Provisionen, Anteilsprovisionen oder sonstige Vergütungen ausserhalb des Sponsorings oder der Förderung von den Produktanbietern bzw. Emittenten entgegennehmen oder verlangen.

Das Institut als auch der Sponsor oder Förderer können jederzeit von dem Engagement Abstand nehmen. Das Institut wertet das Sponsoring oder die Förderung als Engagement für den Gesellschaftszweck und den Willen zur Etablierung des unabhängigen Finanzberaters als Mitglied des Instituts und Beratungsinstanz im Kapitalmarkt.

Durch diese Definition sollen Interessenkonflikte des Instituts ausgeschlossen werden und zugleich die Möglichkeit geschaffen werden, Sponsoren und Förderer zur Erfüllung des Geschäftszwecks einzusetzen. Ziel ist immer, eine Interessengemeinschaft für den freien und unabhängigen Finanzberater und das Commitment zu ihm herauszustellen.